



# Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

28. September 2015

Nr. 5/2015

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Staatlichen Studienkolleg	2
Anlage: DSH-Zeugnis	8

Herausgeber:  
Präsident der Hochschule Nordhausen  
Weinberghof 4  
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet ([www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/](http://www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/)) zur Verfügung.

# Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Staatlichen Studienkolleg

## Abschnitt A

### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12.08.2014 (GVBl. S. 472), und § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18.07.2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331) erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Staatlichen Studienkolleg. Der Rat der Hochschule Nordhausen hat die Ordnung am 8. Juli 2015 beschlossen. Die Ordnung wurde durch den Präsidenten der Hochschule Nordhausen am 9. Juli 2015 genehmigt.

#### Inhaltsverzeichnis

##### A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

##### B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

##### C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

#### Anlage

DSH-Zeugnis

## § 1

### Anwendungsbereich

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums deutschsprachiger Studienprogramme hinreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) - Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen. Die Prüfung wird vom Staatlichen Studienkolleg an der Hochschule Nordhausen abgenommen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen deutschsprachigen Studiengängen und Studienabschlüssen (vgl. auch § 2 Abs. 2 dieser Ordnung).

(3) Sofern von der zulassenden Hochschule keine anderslautenden Kriterien vorliegen, sind Bewerberinnen und Bewerber freigestellt,

- a) welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) die über das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996] verfügen;
- c) die ein Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) nachweisen oder die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) – abgelegt haben;
- d) die über ausländische Zeugnisse verfügen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweiligen Fassung) ausgewiesen sind;

- e) die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) die ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- g) die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe „vier“ (TDN 4) oder „fünf“ (TDN 5) aufweist, abgelegt haben;
- h) die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben;
- i) die ein Zeugnis über eine bestandene telc-Prüfung C1 für die Hochschule nachweisen.

(4) Über eine weitere Befreiung von der Prüfung bei Studienbewerbern, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als der oben angeführten Form nachweisen, entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

## § 2

### Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert somit die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Das Staatliche Studienkolleg legt als sprachliche Eingangsvoraussetzung das Bestehen der DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 fest. Das Gesamtergebnis DSH-1 ist nicht ausreichend, um die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen.

## § 3

### Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Die Zulassung zur DSH regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Satz 1 werden durch die zuständige Einrichtung der Hochschule Nordhausen geprüft.

(2) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger

andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In diesem Falle hat die betreffende Person vor Prüfungsbeginn ein ärztliches Attest vorzulegen.

## § 4

### Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, die innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes am Staatlichen Studienkolleg abgelegt werden müssen. Die schriftliche Prüfung findet immer vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

(4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

## § 5

### Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Gesamtergebnis der Prüfung (100 %) sind die Ergebnisse des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 10 Abs. 1 und der mündlichen Prüfung wie folgt gewichtet:

- Mündliche Prüfung: 30 %
- Schriftliche Prüfung (insgesamt 70 %) mit den Teilprüfungen
  - Hörverstehen: 20 %,
  - Leseverstehen: 20 %,
  - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10 %,
  - Textproduktion: 20 %,

(2) Falls Prüfungsvorleistungen vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Wissenschaftssprachliche Strukturen sowie Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von

den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(5) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 4 bestanden ist.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

## § 6

### Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist der Leiter des Studienkollegs oder eine von ihm beauftragte hauptamtliche Lehrkraft des Staatlichen Studienkollegs in Nordhausen als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus Lehrkräften des Studienkollegs zusammensetzen.

## § 7

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die oder der zu Prüfende kann den Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der ersten Teilprüfung erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht abgelegt“. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Prüfung unentschuldig fern, so gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(2) Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden

unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(3) Werden Gründe als triftig anerkannt, so wird die Person erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(4) Bei Feststellung einer versuchten oder begangenen Täuschung ist die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären. Diese Feststellung trifft die prüfende Lehrkraft. Die Entscheidung wird der bzw. dem zu Prüfenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die oder der zu Prüfende die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt (z. B. Vorlage gefälschter Dokumente), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(7) Gegen alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist ein Widerspruch zulässig. Nach Zugang der Entscheidung muss der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich bei der Prüfungskommission eingelegt werden. Hierzu ist der zu prüfenden Person eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so verfasst der Präsident bzw. die Präsidentin der Hochschule Nordhausen einen Widerspruchsbescheid.

## § 8

### Wiederholung der Prüfung

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin möglich.

## § 9

### Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 ausgestellt, das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Auf dem Zeugnis sind Titel und Name des/der Prüfungsausschussvorsitzenden druckschriftlich auszuweisen. Das Zeugnis erhält zudem den Vermerk, dass die Ordnung für

die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Staatlichen Studienkolleg in Nordhausen (DSH) vom ... den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) gemäß Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 entspricht und bei der HRK registriert ist. Das von der HRK mustergeschützte DSH-Zeugnis garantiert dem Prüfungskandidaten, dass das DSH-Zeugnis des Staatlichen Studienkollegs deutschlandweit anerkannt wird.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann auf Anfrage eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren.

## Abschnitt B

### Besondere Prüfungsbestimmungen

#### § 10

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
- b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Der Text trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung. Er setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (incl. Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes werden die Kandidaten über den thematischen Zusammenhang orientiert. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung von Gedankengängen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist grundsätzlich wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (incl. Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

#### c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

#### d) Die Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

#### e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

### 3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

#### a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von etwa 200 Wörtern ausweisen. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Darstellung darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch

vorformulierte Passagen gelöst werden können.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

## § 11

### Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und sprachlich angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

#### a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen und/oder eine Grafik bzw. ein Schaubild. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

#### b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

**Abschnitt C**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen folgenden Monats in Kraft.

Nordhausen, 9. Juli 2015

Der Präsident

Hochschule Nordhausen



**Hochschule Nordhausen**  
Staatliches Studienkolleg  
**DSH-Zeugnis®**

Herr / Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

**Gesamtergebnis: DSH-** [DSH-3 / DSH-2 / DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

**Schriftliche Prüfung: %**

Hörverstehen:	%
Textproduktion:	%
Leseverstehen:	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	%

**Mündliche Prüfung: %** [- von mündlicher Prüfung befreit gem. § 4 Abs. 3 -]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich. Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten s. Rückseite.

**Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:**

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nordhausen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
[Titel, Vorname, Name]  
[Prüfungsvorsitzende/r]

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
[Titel, Vorname, Name]  
[Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) am Staatlichen Studienkolleg vom 09.07.2015 zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden im folgenden Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

<b>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</b>	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Zulassung</b> (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
<b>DSH-3</b>	<b>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung) (Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
<b>DSH-2</b>	<b>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung) (Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichem Niveau.
<b>DSH-1</b>	<b>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten</b> (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung) (Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung auf eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

<b>(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen:</b>			
Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit
<i>Schriftlich</i>			
<b>Hörverstehen</b>	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen, z. B. Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen.		
<b>Leseverstehen</b>	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
<i>und</i>			
<b>Wissenschaftssprachliche Strukturen</b>	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
<b>Textproduktion</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
<i>Mündlich</i>			
<b>Mündliche Sprachfähigkeit</b>	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, informierend Darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien zu beherrschen, z. B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Erklärung bitten.		